



Sehr geehrte Kammermitglieder,

wir wünschen Ihnen ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr!

## **Coronabedingte Betriebsschließungen**

In den vergangenen Wochen wurde vermehrt diskutiert, ob eine freiwillige Betriebsschließung aufgrund von Corona-Beschränkungen, die ein Offenhalten eines Restaurants, Ladenlokals, etc. aufgrund stark gesunkener Kundenfrequenz unwirtschaftlich macht, die entsprechenden Unternehmen von einer Inanspruchnahme von Überbrückungshilfen ausschließt.

Das BMWi hat dazu nunmehr folgende auf den Zeitraum 1. November bis 31. Dezember 2021 beschränkte Sonderregelung bekannt gemacht (Frage 1.2 des FAQ-Katalogs zur Überbrückungshilfe III Plus):

*„Freiwillige Schließungen oder Einschränkungen des Geschäftsbetriebs, weil eine Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, infolge von angeordneten Corona-Zutrittsbeschränkungen (3G, 2G, 2G Plus) unwirtschaftlich wäre, schließen die Annahme eines coronabedingten Umsatzeinbruchs nicht aus und beeinträchtigen die Förderberechtigung ausnahmsweise nicht.*

*Der Antragsteller hat die wirtschaftlichen Beweggründe der freiwilligen Schließung oder Einschränkung des Geschäftsbetriebs dem prüfenden Dritten gegenüber glaubhaft darzulegen. Dabei legt er dar, inwiefern staatliche Corona-Zutrittsbeschränkungen oder vergleichbare Maßnahmen (Verbot touristischer Übernachtungen, Sperrstundenregelungen) seinen Geschäftsbetrieb wirtschaftlich beeinträchtigen.*

*Der prüfende Dritte prüft die Angaben der Antragsstellenden auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität und nimmt die Angaben zu seinen Unterlagen. Auf Nachfrage der Bewilligungsstelle legt der prüfende Dritte die Angaben des Antragstellers der Bewilligungsstelle vor. **Diese Regelung gilt ausschließlich für den Zeitraum 01.11. – 31.12.2021.**“*

Unternehmen, die von dieser Sonderregelung Gebrauch machen, können die Überbrückungshilfe III Plus jedoch nicht auf die Allgemeine Bundesregelung Schadensausgleich, COVID-19, stützen, sondern müssen die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, die De-Minimis-Verordnung oder die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 zugrunde legen. Bei letzterer bleibt es bei der Voraussetzung, dass es zu „ungedeckten“ Fixkosten, also i.d.R. zu einem Verlust gekommen sein muss.

Wie ausgeführt, gilt diese Regelung derzeit nur für die Monate November und Dezember 2021, für eine Erweiterung dieser Regelung für die nächsten Monate setzen wir uns selbstverständlich weiterhin ein.

## **Verzögerte Einleitung von Ordnungsgeldverfahren für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31.12.2020**

Unter Bezugnahme auf unsere Nachricht vom 09.12.2021 können wir Ihnen heute mitteilen, dass der Einsatz der Bundessteuerberaterkammer und des DStV für eine verzögerte Einleitung von Ordnungsgeldverfahren für die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2020 erfolgreich war.

Das Bundesamt für Justiz wird in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 am 31. Dezember 2021 endet, vor dem 7. März 2022 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 des Handelsgesetzbuchs einleiten. Damit sollen angesichts der andauernden COVID-19-Pandemie die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden. Dem Wortlaut nach, gilt dieses nur für den Bilanzstichtag 31. Dezember 2020, für abweichende Geschäftsjahre empfehlen wir vorsichtshalber die Beachtung der Jahresfrist.



# STEUERBERATERKAMMER HAMBURG

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Diese Information ist auch auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz veröffentlicht:  
[https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Ordnungs\\_Bussgeld\\_Vollstreckung/Jahresabschluesse/Jahresabschluesse\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Ordnungs_Bussgeld_Vollstreckung/Jahresabschluesse/Jahresabschluesse_node.html).

Informationen zu einer etwa erfolgenden weiteren Fristverlängerung für das Jahr 2021 liegen uns bisher nicht vor. Sobald sich dieses ändert, werden wir Sie gern hierüber informieren.

Mit freundlichen Grüßen

RA Seifert  
Geschäftsführer



STEUERBERATERKAMMER HAMBURG  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Kurze Mühren 3 – 20095 Hamburg

Telefon: 040 – 44 80 43 – 0  
Telefax: 040 – 44 58 85

E-Mail: [mail@stbk-hamburg.de](mailto:mail@stbk-hamburg.de)  
Internet: [www.stbk-hamburg.de](http://www.stbk-hamburg.de)